

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieber vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats  
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, Mai 1929

Nummer 5

## AN DIE ARBEITER ALLER LÄNDER!

Seit im Jahre 1889, also vor vierzig Jahren, der 1. Mai als Demonstrationstag für Völkerfrieden und Arbeiterschutz bestimmt wurde, hat die internationale Arbeiterschaft ununterbrochen ihre Stimme für Völkerfrieden, Abrüstung und internationales Schiedsgerichtsverfahren, für Arbeiterschutz und gesetzliche Festlegung des Achtstundentages erhoben und den herrschenden Klassen aller Länder diese Forderung in besonders eindringlicher Form zum Bewußtsein gebracht.

Der „Große Krieg“ hat diese Arbeit unterbrochen und der ganzen Welt in schärfster Weise die Schrecken einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Völkern eingehämmert.

Trotzdem inzwischen durch den Kellogg-Pakt der Krieg für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt wurde, werden die Rüstungen ununterbrochen fortgesetzt. Wenn nicht die friedensfreundlichen Teile der Völker sich ebenso rührig zeigen wie die Nationalisten und Kriegshetzer, kann eines Tages das gegenseitige Abschlachten von neuem beginnen.

Es ist daher vor allem eine Pflicht der Arbeiterschaft, sich allen Versuchen, den militaristischen Geist und die militaristischen Hilfsmittel zu stärken, zu widersetzen. In der neuen Generation, die den Krieg nicht kennengelernt hat, muß die Abneigung gegen Krieg und Militarismus aufrechterhalten werden und die Arbeiterschaft darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie sich einer neuen Schlächtereier mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln widersetzen wird.

Als vor zehn Jahren die erste Arbeitskonferenz in Washington zusammentrat, dachten Unternehmer und Regierungen noch einigermaßen an die Versprechungen, die der Arbeiterschaft während des Krieges gemacht wurden. Ein Arbeiterschutzprogramm wurde angenommen, daß vor allem dem Verlangen der Arbeiterschaft nach Sicherung des Achtstundentages Rechnung trug. Bald aber ist man von den gegebenen Versprechungen abgerückt, fast nichts Wesentliches ist durchgeführt worden; vor allem hat man es abgelehnt, die Hauptforderung der Arbeiter, den Achtstundentag, gesetzlich festzulegen. Soweit Fortschritte gemacht wurden, sind diese durch die geschlossene Macht der Arbeiterschaft durchgesetzt worden.

Es gilt, den Regierungen und der Unternehmerschaft zu zeigen, daß die Arbeiterschaft nicht geneigt ist, sich beiseitedrücken zu lassen und zu gestatten, daß die Reaktion die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen verhindert.

Der 1. Mai dieses Jahres soll den herrschenden Mächten in erster Linie die Friedensforderungen der Arbeiterschaft sowie die Forderung der gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages in Erinnerung bringen. Darum fordern wir die Gewerkschaftsmitglieder in allen Ländern auf, auch in diesem Jahre wieder am 1. Mai machtvoll zu demonstrieren für

**Abrüstung und Schiedsgerichtsverfahren, Durchführung eines ausreichenden Arbeiterschutzes,  
Gesetzliche Festlegung des Achtstundentages.**

Da der Arbeiterschaft von ihren Gegnern erfahrungsgemäß nur zugestanden wird, was sie sich durch die Macht ihrer Organisation erkämpfen kann, richten wir zugleich die eindringliche Mahnung an die gesamte Arbeitnehmerschaft, ihre Kampforganisationen immer weiter zu stärken, um alle Widerstände gegen den Fortschritt der sozialen Entwicklung mit steigendem Erfolg zu überwinden.

**Internationaler Gewerkschaftsbund**

## Zum 1. Mai

Es kiefem Dunkel hebe dich empor,  
Betrübte Seele, die das Licht verlor,  
Im Osten dämmert schon der erste Schein...  
Aus Weh und Luft, aus Wonne und aus Qualen  
Erheb'n sie neu, die morgenjungen Strahlen!  
— Urewiger Tag, sei mir gegrüßt, tritt ein!

Die enge Welt wird wieder hell und weit;  
Schon strömt ein Meer von bunter Seligkeit  
In unser Herz, das müd' und freudlos war.  
O Licht, das einst ein Gott der Welt gegeben,  
Du bist die Fruchtbarkeit, du bist das Leben,  
Du bist die Kraft der Reife, wunderbar.

Die Nacht verchwand, der junge Morgen naht,  
So weckst du uns zu immer neuer Tat,  
So stählst du uns den Arm, daß er bereit,  
Eichtgott, Prinzip des Gehren und des Reinen,  
Einst wirst du so die Welt des Guten einen  
Im Kampfe gegen alle Dunkelheit.

Heih Brenneisen.

## Der Verbandstag der Portiers und Hausbesorger Oesterreichs

An den Tagen vom 30. März bis einschließlich 1. April 1929 fand in Wien im feierlich geschmückten Saal des Arbeiterheims „Favoriten“ der Verbandstag der Portiers und Hausbesorger Oesterreichs statt.

Am Sonnabend, dem 30. März, abends 6 Uhr, wurde der Verbandstag nach einem Liedervortrag des Gesangsvereins des Verbandes vom Zentralobmann Jakob Fries eröffnet. Fries begrüßte zunächst die erschienenen Gäste; insbesondere die Kollegen Lambrecht, Berlin, vom Deutschen Verkehrsbund, Larnopolski, Warschau, vom Verband der Hausangestellten, Portiers und Hausmeister Polens und Toni Bläher vom österreichischen Hausgehilfenverband „Einigkeit“. Als Gäste waren außer diesen u. a. auch erschienen: Janacek, als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Oesterreichs, Regner, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Verbands-Rechtsanwälte Dr. Steif und Dr. Werberg. Kollege Lambrecht sprach seinen Dank für die Einladung aus und übermittelte die Grüße der deutschen Kollegenchaft. Anschließend daran führte Kollege Lambrecht folgendes aus: „Wir sind Ihrer Einladung gern gefolgt und wollen damit bekunden, daß wir bestrebt sind, die Bande der Freundschaft, der Brüderlichkeit und der Kollegialität in Zukunft noch fester zu knüpfen als dies bisher schon der Fall gewesen ist. Durch unser Fachorgan, die „Hausangestellten-Zeitung“ ist Ihnen bekannt geworden, daß unser Kollege Werner am 1. Oktober des vergangenen Jahres in den Ruhestand getreten ist und daß die deutsche Kollegenchaft mich als Nachfolger erwählt hat. Es ist mein fester Wille, alles zu tun, um das kollegiale Verhältnis zwischen Ihnen und uns aufrechtzuerhalten und denkbar innig zu gestalten. Ich weiß, daß ich damit durchaus im Sinne unseres Kollegen Werner handle. Es ist dies auch der Wunsch der deutschen Kollegenchaft. Uns verbindet nicht nur die Gemeinsamkeit der Sprache. Uns verbinden auch elementarste Berufsinteressen, die wir national wie international zum Wohle der Gesamtkollegenchaft zu vertreten haben. Mit großem Interesse haben wir den Werdegang Ihrer Organisation verfolgt. Wir wissen, welche unsagbaren Mühen es Sie gekostet hat, Ihre Organisation aufzubauen, um die furchtbaren Zustände bekämpfen zu können, unter denen die österreichische Kollegenchaft zu leiden hat. Ähnliche Schwierigkeiten haben auch wir zu überwinden. Wir sehen aber doch, daß es vorwärts geht. Die Schwierigkeiten, die sich unseren Bestrebungen entgegenstellen, werden wir beseitigen müssen und wir hoffen mit Ihnen, daß es uns gelingen wird, in absehbarer Zeit das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben. Daß Ihre Arbeiten auf diesem Verbandstage dazu beitragen mögen, ist fehnächster Wunsch der deutschen Kollegenchaft.“

Der Verbandstag hörte alsdann die Begrüßungsansprachen der übrigen Gäste, die den Arbeiten des Verbandstages gleichfalls besten Erfolg wünschten. Jakob Fries dankte allen Rednern für die warmen Worte der Begrüßung. Im Anschluß daran erfolgte die Wahl der Mandatsprüfungskommission.

Der zweite Verhandlungstag diente der Berichterstattung des Vorstandes und der Provinzortgruppen. Anton Werner leitete die Verhandlungen. Den Bericht des Zentralobmannes erstattete Jakob Fries. Bezugnehmend auf den vorliegenden gedruckten Tätigkeitsbericht zog Fries die Bilanz der letzten zwei Jahre. Seinen Ausführungen war u. a. folgendes zu entnehmen:

Trotz der schweren wirtschaftlichen Lage ist es dem Verband möglich gewesen, die Mitgliederzahl noch um 1000 zu erhöhen. Für die Leistungsfähigkeit des Verbandes sprechen am deutlichsten die Erfolge in der Frage der Entlohnung, die die Hausbesorger einzig und allein dem Verband zu danken haben. Die nächste große Aufgabe des Verbandes besteht darin, daß er in der allernächsten Zeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln trachten muß, daß eine Novellierung des veralteten Hausbesorgergesetzes durchgeführt wird. Er mußte erleben, daß die Mehrheitsparteien jedesmal die Beratung des Gesetzes im Sozialpolitischen Ausschuss ablehnten, so oft es vom Obmann des Ausschusses, Nationalrat Richter, auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Gewerkschaft der christlichen Hausbesorger hat von ihrer Partei, die im Nationalrat die Mehrheit besitzt, die Abänderung des Gesetzes verlangt. Ihrem Verlangen wurde aber nicht Rechnung getragen. Daraus ist zu ersehen, daß sich der Verband einzig und allein auf die Sozialdemokraten im Nationalrat verlassen kann. Besonderen Dank verdienen die Vertrauensmänner des Verbandes für ihre intensive und mühevollte Mitarbeit. Die Vertrauensmänner sind die Eckpfeiler der Organisation und der Verband hofft, daß sie wie bisher ihre Pflicht erfüllen und ihre Tätigkeit zum Wohle der Mitglieder fortsetzen werden. Die vom Verband geleisteten Bildungsarbeiten, bestehend aus Lichtbildervorträgen, Vorträgen über das Genossenschaftswesen und sonstigen Vorgänge, fanden bei den Mitgliedern große Anerkennung. (Lebhafter Beifall.)

Der Verbandssekretär Hager berichtete über die sozialpolitischen Erfolge des Verbandes. Die Gemeinde Wien hat sich bereit erklärt, den Dienst der Hausbesorgerin als Frauenberuf anzuerkennen; es werden daher alle Hausbesorgerinnen in die Krankenversicherung

einbezogen. Das Wohnungselend der Hausbesorger ist sehr groß. Der Verband hatte während der Berichtsperiode 1927 und 1928 nicht weniger als 783 Kündigungen zu verzeichnen. Es ist wohl in den meisten Fällen gelungen, die Kündigung für unwirksam zu erklären, aber immer noch blieb ein erheblicher Teil von Kündigungen bestehen. Es wird immer schwieriger, einen Hausbesorger in einer Wohnung unterzubringen. Daher wird es notwendig, auch nach dieser Richtung hin Verbesserungen anzustreben. (Lebhafter Beifall.)

Den Bericht des Kassierers erstattete Theodor Hummelbrunner.

Im Jahre 1926 hatte der Verband ein Vermögen von . . . . .	19 654,14 Schilling
An Einnahmen in den Jahren 1927 und 1928 . . . . .	157 150,54 Schilling
	Sa. 176 804,68 Schilling
Demgegenüber beziffern sich die Ausgaben	
a) für Rechtschutz in den Jahren 1927 und 1928 auf . . . . .	44 425,54 Schilling
b) für sonstige Unterstüßungen und Unkosten . . . . .	25 199,41 Schilling
	Sa. 69 624,95 Schilling

so daß ein Kassenbestand am Schlusse des Jahres 1928 in Höhe von 123 275,49 Schilling vorhanden war. Dieses freudige Ergebnis ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die opferbereite Mithilfe der Vertrauensmänner. Es muß das Bestreben aller Funktionäre sein, alles daran zu setzen, um die Kassenverhältnisse noch günstiger als bisher zu gestalten.

Nach wie vor wird dem Rechtschutz der Mitglieder größte Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen. Die dafür notwendigen Ausgaben dürfen den Verband nicht schrecken. Die Interessenvertretung der Mitglieder in dieser Beziehung ist neben der Verbesserung der Lebenshaltung eine der wichtigsten Aufgaben, die zu erfüllen sind. (Lebhafter Beifall.)

Den Bericht der Schriftleitung gab Willibald K l o s h.

Hierauf erfolgte der Bericht der Kontrolle, die Entlastung des Vorstandes beantragte. Inzwischen hatte die Mandatsprüfungskommission ihre Arbeiten erledigt, die sämtliche Mandate für gültig erklärt.

Am dritten Verhandlungstag referierte Zentralobmann Jakob Fries, Sekretär Julius Hager und Obmann-Stellvertreterin Fanny Weiß über Organisationsfragen. In großen Zügen wurde berichtet über die bisherige agitatorische Tätigkeit und den künftigen Aus- und Aufbau des Verbandes. Gleichzeitig auch über die Aufgaben, die künftighin der Lösung harren.

Die Diskussion über den Vorstandsbericht und die Referate bewegte sich in vorbildlich sachlicher Weise.

Die Neuwahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl sämtlicher bisherigen Vorstandsmitglieder.

In ihren Abschiedsreden bekundeten die Kollegen Lambrecht, Berlin, und Larnopolski, Warschau, ihre Freude über den guten Verlauf der Tagung und wünschten dem Verbande im Interesse der Mitglieder eine weitere gedeihliche Entwicklung.

Nach einem feierlichen Schlußwort des Zentralobmannes Jakob Fries wurde die Tagung mit einem Hoch auf die Internationale geschlossen. Begeistert sangen die Teilnehmer stehend das Lied der Arbeit. Abends vereinte ein Kommers Delegierte und Gäste.

## Unsere Verbandsgeschichte erscheint!

Ihr müßt sie lesen und besitzen

Sie erzählt vom Werden und Wachsen eures Berufes, von den Kämpfen eurer Väter und Kollegen, von eurem sozialen Aufstieg, von eurer Gewerkschaft. \* \* Darum bestellt bei eurer Ortsverwaltung die

Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes

## Wer kommt mit an die Nordsee?



Die Arbeitsleistung der Hausgehilfin wird meist stark unterschätzt.



Auch sie bedarf zeitweilig der Ausspannung, um gesund und frisch zu bleiben.

Von heute ab heißt die Parole für unsere diesjährigen Ferien: „Auf nach Hamburg, auf an die Nordsee nach Cuxhaven!“

Ja, liebe Kolleginnen, unser längst gehegter Wunsch soll in Erfüllung gehen. Wir reisen nach unserem eigenen Heim, der ersten Heimstätte des Deutschen Verkehrsverbundes in Cuxhaven! Das Heim bietet Unterkunftsmöglichkeit für 150 Personen.

Der Besitz eines eigenen Heimes, das dazu noch an der Nordsee liegt, gab uns Veranlassung, eine Ferienfahrt dahin zu veranstalten. Nicht allein, daß wir an die Nordsee fahren, löste bei Beratung des Reiseplanes große Freude aus, sondern daß wir auch Hamburg mit seinen Sehenswürdigkeiten besichtigen, einen Dzeanriesen in Augenschein nehmen, das Wahrzeichen Hamburgs besteigen und vieles mehr.

Der genaue Reiseplan ist folgender: Die Ferienfahrt soll in der Zeit vom 15. bis 27. Juli stattfinden. Alle Teilnehmer müssen sich so einrichten, daß sie am 15. Juli bis nachmittags 2 Uhr in Hamburg sind. Während des ein- bis zweitägigen Aufenthalts in Hamburg wohnen wir in der Heimstätte des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Was in Hamburg alles unternommen werden soll, haben wir bereits kurz angedeutet. Einige Überraschungen erwarten die Teilnehmer noch.

Ab Hamburg geht's per Schiff nach Cuxhaven. Diese Fahrt bietet viel Schönes, ausfahrende und heimkehrende Dzeandampfer begegnen uns, es geht an Blankenese vorüber, den großen Nordostseetank mit seinen riesigen Schleulentüren erblicken wir von fern. Das Fahrwasser schäumt, wir stellen fest: es flutet; Ebbe und Flut ist selbst im Hamburger Hafen bemerkbar. Nach vierstündiger

Fahrt legt der Dampfer an der „Alten Liebe“, Cuxhavens Landungsbrücke, an.

In Cuxhaven wollen wir 11 Tage verweilen und unsere Ferientage an der See verleben. Während des Aufenthalts dafelbst ist Gelegenheit geboten zu einer Helgolandfahrt. Die Kosten für diese sind in unserer Berechnung nicht mit einbegriffen, doch werden wir versuchen, auch hierfür eine Fahrpreisermäßigung zu erlangen.

Je nach unseren Ansprüchen können wir im Heim in Cuxhaven wohnen. Wer im Gemeinschaftsraum wohnt resp. schläft, braucht dafür weniger aufzuwenden.

Die Gesamtkosten der Ferienreise betragen einschließlich Fahrgehd (Fahrpreisermäßigung einbegriffen), Dampferfahrt nach Cuxhaven, Aufenthalt und Besichtigungen in Hamburg usw. sowie eistägigen Aufenthalt in Cuxhaven nebst Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) und volle Rückreise

für Teilnehmer ab Berlin und zurück etwa . . . 80 bis 90 Mk.

für Teilnehmer ab Hannover und zurück etwa . 73 „ 85 „

für Teiln. ab Frankfurt a. M. und zurück etwa 96 „ 107 „

Für Teilnehmer, die sich ab Hamburg bei Antritt der Schiffsreise anschließen betragen die Kosten inklusive Rückreise bis Hamburg etwa 48 bis 59 Mk.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Ferienreise müssen bis 15. Juni bei den Ortsverwaltungen erfolgen, wobei gleichzeitig ein Drittel der Reisekosten entrichtet werden muß. Der Restbetrag ist bis spätestens 5. Juli einzuzahlen.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligungen.

Auf nach Hamburg, auf an die Nordsee!

## Knospen

Wie hatte sie sich auf die Großstadt gefreut und auf den Besuch bei ihren Verwandten! Und nun fühlte sie sich so einsam und verlassen zwischen all den fremden Häusern und Menschen. Gewiß, was gab es da nicht alles zu schauen, und sie sah ja auch mit ihren großen Kinderäugen in die Welt, als wollte sie all das Neue in sich hineinfressen. Aber sie war stets in Angst, daß sie das Schönste nicht zu sehen bekam. Bis sie einen Begleiter und Führer fand.

Zuerst war sie scheu und schüchtern ihm gegenüber. (Sie hatte ein unbegrenztes Mißtrauen gegen alles, was mit der Großstadt zusammenhing.) Auch glaubte sie sich verachtet wegen ihrer Kleinheit und Jugend. Aber bald merkte sie, daß er sie für „voll“ nahm, daß er sie als einen lieben kleinen Kameraden ansah, ja, daß er sich mit ihr freute! Da taute sie auf.

So zogen sie denn durch die Stadt und durch die Umgebung. Ueber weite Plätze und durch enge Winkel und Gäßchen. Er zeigte ihr die alten Bauten und Denkmale einer vergangenen Zeit und das Neue, das überall siegreich das Alte verdrängte.

Durch Feld und Flur führte er sie und sprach mit ihr von Himmel und Erde. Wie alles gemorden und gemachsen. Wie sinnvoll und schön die Natur war im Großen wie im Kleinsten. Und sie lernte, das Leben und die Welt mit seinen Augen zu betrachten.

Von den Menschen sprach er. Ob sie wüßte, wie sie entstanden?

— Nein, sie wüßte es nicht. (Sie kam sich ganz schrecklich dumm vor!) Da erklärte er es ihr mit zarten, duftigen Worten. Er sprach von Knospen und Blüten, von der überwältigenden Mannigfaltigkeit im Liebesleben der Natur, vom Mann, von der Frau, von der Mutter. Sie wollte erst rot werden und verlegen. Aber als sie zu ihm aufschaute und seinem klaren, ruhigen Blick begegnete, da ward ihr auf einmal alles so klar und einfach und natürlich, und eine helle, warme Freude erfüllte sie. Sie wurde ganz stolz auf sich, was sie war und werden würde: Mädchen und Weib und Frau und Mutter —

Einmal hatte sie den Wunsch, daß er sie küssen möchte, aber nur einen kleinen Augenblick, dann freute sie sich seiner Freundschaft.

Als sie auseinander gingen und sie mit glücklichem Lächeln von ihm schied, sah er ihr ernst und sinnend nach. Er fühlte es: sie war nicht mehr das Kind, als das er sie kennengelernt hatte. Ein heißes Bangen überkam ihn. Hatte er das Recht gehabt, ihre Kindheitsträume zu zerstören? Oder hätte er warten sollen, bis ein anderer sie aus ihren Träumen riß? Ihr alles sagte und zeigte — vielleicht mit gemeinen, häßlichen Worten und Gedanken?

Da wurde es still und klar in ihm, und mit ernstem, leuchtenden Blicken ging er an seine Arbeit. Kurt Heitbut.

## Zur Hausgehilfinnen-Prüfung in Berlin

Nach Ablauf der Förderkurse fanden wie immer die Prüfungen statt. Von einer Kollegin, die sich ebenfalls nach Teilnahme an dem Förderkursus der Prüfung unterzog, erhielten wir nachstehenden Bericht:

„Am 22. März fand unsere Hausgehilfinnenprüfung statt. Ein halbes Jahr sind wir, 16 Hausgehilfinnen, jeden freien Wochentag nachmittags zur Berufsschule gegangen, um die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten im Haushalt aufzuräumen, Neues hinzuzulernen, um bei der am Schluß des Kurses stattfindenden Prüfung das Prädikat „Geprüfte Hausgehilfin“ zu erwerben.

Wie waren wir doch alle so eifrig und erregt, voller Zweifel und Hoffnungen, wie die Prüfung wohl ablaufen würde. Schon am Morgen, zehn Minuten vor 8 Uhr, waren wir versammelt und warteten unserer Lehrerin, welche uns Frau Direktor und den Prüfungsdamen — Vertreterinnen der hauswirtschaftlichen Berufsorganisationen — vorstellte.

Um 8 Uhr begann die mündliche Prüfung. Die ersten vier, hieß es, sollen ins Prüfungszimmer kommen. Ach welcher Schreck, wir hatten ja geglaubt, beifammen zu bleiben, nun mußten wir warten und alle Vermutungen und Möglichkeiten wurden durchgesprochen. Einige wollten noch lernen, andere meinten, nun ist es doch zu spät und gewiß lernt man das, was nachher gar nicht gefragt und geprüft wird. Aber es verlief doch alles glatt und gut. Nun ging es mit viel Mut in die Küche. Hier zog jeder Prüfling sein Los. Auch hier war die Erwartung eine große. Ob man wohl das Richtige für sich fassen würde? Auf dem Los waren auch die Haus- und Bügelarbeiten vermerkt, welche wir zwischen durch verrichten mußten. Für die Erledigung der Koch-, Haus- und Bügelarbeiten waren vier Stunden vorgegeben. Als alles geregelt war, begann ein fleißiges Vorbereiten. Es wurde gekocht, gebacken, gewaschen, geplättet, gepuht usw. Auf 2¼ Uhr war das Mittagessen fertiggestellt. Jeder Prüfling servierte sein zubereitetes Essen und konnte danach selbst Mittagbrot einnehmen. Der Nachmittag brachte dann noch die Nähaufgaben resp. Ausbesserungsarbeiten. Auch diese Arbeiten waren durch das Los entschieden und eine Woche vorher vorbereitet mitgebracht worden.

Gegen 18 Uhr war Schluß der Prüfung. Nun gab es noch eine Wartezeit, die nicht weniger aufregend war wie die am Morgen. Endlich wurde doch das ersehnte Wort „Bestanden“ gesprochen. Darauf wurden wir mit einigen Worten von Frau Direktor entlassen. Unter anderem sprach Frau Direktor, daß wir nicht aufhören sollen zu lernen und unsere Pflicht noch treuer, noch eifriger und fleißiger erfüllen sollen. Die ersten Worte waren wohl richtig und gut, die letzten gehörten nach unserer Meinung nicht dahin. Es zeigt sich immer wieder, daß uns auf der einen Seite die Möglichkeit zum Weiterlernen geboten wird, wir aber durchaus selbstlose und bescheidene Hausangestellte bleiben sollen. Solche Auffassung, wie sie aus diesen Worten ganz deutlich hervortrat, dient aber niemals zur Hebung unseres Berufes. Wo blieb die Aufforderung an die Hausfrauen, daß diese dafür wirken, daß die „Geprüften Hausgehilfinnen“ mit einem bestimmten Lohn zu entschädigen sind?

Die Mühe der Organisation und der Schule ist gewiß anzuerkennen und wurde auch dankbar empfunden. Aber — — ?

Nein, der Abschied war nicht schön. Schade, sehr schade!

Eine geprüfte Hausgehilfin.“

## Arbeitsgerichtliches

### Reichsarbeitsgericht

#### Anrechnung von Krankenhausbehandlung.

Nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches geht der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Es ist streitig geworden, ob hierunter auch die Krankenhausbehandlung fällt. Das Reichsarbeitsgericht hat dies nunmehr unter Aufhebung einer entgegenstehenden Entscheidung des Landesoberarbeitsgerichts Erfurt bejaht, und zwar stützt es diese Auffassung auf die Reichsversicherungsordnung. Diese bezeichnet, wie das Reichsarbeitsgericht ausführt, in ihrem § 179 als Gegenstand der Krankenversicherung die durch das Gesetz vorgeschriebenen Regelleistungen der Krankenkassen an Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe sowie die durch die Satzungen der Kasse bestimmten Mehrleistungen, soweit sie im Gesetz vorgesehen sind. Die ersteren sind zweifelsfrei gesetzliche Leistungen. Daß sie als solche zu gelten haben, ergibt sich schon aus dem Wesen der Versicherung als einer, wenn auch aus sozialen Gründen eingeführten, gesetzlichen Zwangsversicherung. Als Krankenhilfe wird Krankenpflege und Kranken-

geld gewährt. An Stelle der Krankenpflege, die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln umfaßt, und an Stelle des Krankengeldes, das nach dem Grundlohn berechnet und nur für gewisse Zeit bezahlt wird, kann die Krankenkasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus (Krankenhauspflege) gewähren. Es hat also der Versicherungsträger nicht etwa die Wahl, nichts oder Krankenhauspflege zu gewähren, vielmehr muß er auf jeden Fall Krankenhilfe gewähren, und diese Krankenhilfe ist die ihm auferlegte gesetzliche Leistung. Wie er sie gewährt, ob in Gestalt von Krankenpflege und Krankengeld oder in Krankenhauspflege und Hausgeld, bleibt seinem Ermessen überlassen. Auch die letztere Art der Krankenhilfe stellt daher eine gesetzliche Leistungspflicht der Krankenkasse dar. An dieser Rechtsnatur der Krankenhauspflege als einer gesetzlichen Leistung wird auch dadurch nichts geändert, daß der Versicherte auf sie keinen klagbaren Anspruch hat. Ist die Krankenhauspflege aber eine gesetzliche Leistung, so ist sie anrechnungsfähig. Dies erscheint auch billig, da dem Arbeitgeber infolge Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers durch eine Erkrankung ein Ausfall an Diensten und durch die Weiterzahlung des Lohnes ein ungewollter Verlust entsteht, für den er sich in etwas schadlos halten kann. (Attnzeichen RAG. 304/28.)

#### Das Los der Hausangestellten und das Reichsarbeitsgericht.

In der Verhandlung der Klage der Haushälterin Pinter vor dem Reichsarbeitsgericht war nicht nur die Sache selbst, sondern auch deren Begleitumstände interessant. Die Verhandlung warf ein beachtenswertes Licht auf die Ausbeutung der Hausangestellten. Fräulein Pinter war volle 26 Jahre Haushälterin bei dem Kaufmann Rumpfer in Aachen. Durch die Nachlässigkeit ihres „Dienstherrn“ erlitt sie einen Unfall, der ihre volle Invalidität zur Folge hatte. Im Haushalt Rumpfers kam eine elektrische Stehlampe zur Verwendung, die seit zwei Jahren undicht war, aber trotzdem nicht repariert wurde. Eines Tages erhielt die Haushälterin bei der Einschaltung der Lampe einen elektrischen Schlag. Sie trug eine starke Handverletzung und schwere innere Verletzungen davon. Der Unfall machte sie dauernd erwerbsunfähig. Sie mußte lange Zeit im Krankenhaus zubringen. Die Haushälterin klagte nunmehr vor dem Reichsarbeitsgericht gegen ihren „Dienstherrn“ auf Schadenersatz. Dessen Leichtfertigkeit hatte den Unfall verschuldet. Von der ersten Instanz wurde der Kaufmann zum vollen Schadenersatz verurteilt. Gegen das Urteil legte er Berufung ein. Er habe die Haushälterin vor dem Gebrauch der Lampe gewarnt. Außerdem habe er selbst „erheblichen Schaden“ dadurch erlitten, daß er durch den Weggang der Haushälterin eine viel teurere Kraft (!) als sie es war (!), habe engagieren müssen. Diese ungläubliche Argumentation des „Dienstherrn“ ließ die Berufungsinstanz gelten. Das erste Urteil wurde aufgehoben und der Ausbeuter nur zu einem Drittel der Schadenssumme verurteilt. Die Hausangestellte trage an ihrem Unfall selbst mit Schuld (!). Aber auch gegen dieses Urteil legte der „Dienstherr“ Revision ein. Das Reichsarbeitsgericht konnte sich nicht dazu aufschwingen, der inaktiv gewordenen Haushälterin die volle Schadenersatzsumme zuzusprechen. Es verwarf lediglich die Revision und beließ es bei dem völlig ungenügenden Urteil des Landesoberarbeitsgerichts.

### Arbeitsgericht Chemnitz

#### Wie Hausangestellte behandelt werden.

Gegen die Pensionsinhaberin Schneider klagte eine Hausgehilfin, die vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden war, auf Zahlung von insgesamt 95 Mk. für Lohn- und Kostenschädigung. Der Ehemann der Beklagten behauptete, die Hausgehilfin habe den Grund zur fristlosen Entlassung selbst gegeben, indem sie Arbeit verweigert habe, zu deren Ausführung sie verpflichtet gewesen sei.

Der Vertreter der Hausgehilfin stellte demgegenüber fest, daß Frau Schneider in einem Zustande nervöser Ueberreizung die Klägerin ohne jeden Grund fristlos entlassen hatte. Schließlich mußte das auch der Ehemann zugeben. Da dieser ohne Vollmacht erschienen war, beantragte der Vertreter der Hausgehilfin, auf Grund der Beweisaufnahme — es waren in einem früheren Termin zwei Zeugen vernommen worden —, das Verjämnisurteil zu erlassen. Das geschah. Nebenher wurde folgender Vergleich zwischen den Parteien abgeschlossen: Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin 25 Mk. bis spätestens am 8. April und 50 Mk. bis 30. April zu bezahlen; die Klägerin verzichtet auf das Mehrgeforderte, wenn der Vergleich eingehalten wird, andernfalls wird das Verjämnisurteil vollstreckt.

#### Das „nahehafte“ Hausmädchen?

Dortmund, 23. Januar.

Die Hausangestellte, Fräulein K., war bei Dipl.-Ing. S. angestellt, und zwar als Tagesmädchen gegen 25 Mk. Lohn und freie Verpflegung. Sie schloß zu Hause bei ihrer Mutter, aber die Herrschaft verlangte von ihr, daß sie, wenn man ins Theater ging, in der Wohnung schlafen solle. Dies zu tun, verweigerte das Mädchen, weil es nicht vereinbart sei. Folge: Fristlose Entlassung. Weitere Folge: Klage beim Arbeitsgericht um den Lohnrest. Das Mädchen muß schwören, daß nichts derart vereinbart gewesen, und schwört. Die Herrschaft wird verurteilt.

Zweiter Akt: Die Herrschaft verweigert jetzt das Zeugnis. Minna sei unehrlich gewesen. — Wird bestritten. — Die Herrschaft hält die Behauptung aufrecht. Wenn sie ein Zeugnis will, gut — soll sie haben. Aber das mit der Unehrlichkeit kommt hinein! — Da fragt der Vorstehende, worin denn die Unehrlichkeit bestand. Antwort: Sie hat einmal zwei Spekulativesteilchen genascht. — Natürlich bekommt Minna ihr Zeugnis, wie sie es haben will.

**Die Ausgleichsquittung.**

Die Klägerin, ein älteres, schwächliches Fräulein, war als Stütze in einem Haushalt angestellt, aber bereits nach einigen Tagen wieder fristlos entlassen worden. Mit ihrer Klage fordert sie den Lohn für die gesetzliche Kündigungsfrist, da kein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen habe. Die Beklagte erklärte vor Gericht, die Klägerin habe bei ihrer Anstellung der Wahrheit zuwider behauptet, daß sie gesund sei, während sie, wie der Hausarzt festgestellt habe, in Wahrheit lungentuberkulös sei. Unter diesen Umständen könne ihr, der Beklagten, nicht zugemutet werden, die Klägerin in ihrer Hausgemeinschaft zu behalten. Die Klägerin bestritt, krank zu sein, sie habe wohl vor Jahren einmal an Lungentuberkulose gelitten, sei jedoch wieder vollständig ausgeheilt und stehe außerdem unter ständiger ärztlicher Kontrolle.

Das Gericht brauchte nicht darüber zu entscheiden, ob in diesem Falle die fristlose Entlassung berechtigt war, da von der Beklagten eine sogenannte Ausgleichsquittung vorgelegt wurde, auf der die Klägerin bestätigt hat, keinerlei Ansprüche mehr an die Beklagte zu haben. Lediglich aus diesem Grunde wurde die Klage abgewiesen, der Klägerin aber der Rat gegeben, sich mit ihren Ansprüchen an den Hausarzt der Beklagten zu wenden, wenn ihre Angaben bezüglich ihrer Gesundheit den Tatsachen entsprechen.

**Ein Kagenaspl als Schlafraum für Hausgehilfinnen**

Unter welchen Verhältnissen Hausgehilfinnen zu wohnen zugemutet wird, zeigte eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin. Angeklagt war der Schuhmachermeister Marx, dessen Ehefrau ein Milch- und Bäckereigeschäft in der Georgenkirchstraße betreibt. In der Verhandlung wurde von der Klägerin erklärt, daß sie den Schlafraum mit 8 Kagen teilen mußte, die täglich ihr Bett verschmätzten. Beim Einnehmen des Mittagessens lagen einige Kagen der Hausfrau im Schoß; die übrigen saßen auf dem Tisch herum. Diesen Zustand mußte sich die Hausgehilfin gefallen lassen, weil die Hausfrau nach ihrer eigenen Aussage sehr tierlieb ist. Beschwerden der Hausgehilfin brachten keine Aenderung, weshalb sie schließlich ihre Stellung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verließ. Wenn schon die Unterbringung der Hausangestellten in einem Kagenkäfig als unerhört bezeichnet werden muß, so sollte es doch auch Aufgabe der Gesundheitspolizei sein, sich diesen Geschäftsbetrieb etwas genauer anzusehen. Die als Zeugin vernommene Ehefrau gab nämlich an, daß in dem Geschäft sehr viel Backware zum Verkauf gelangte, die in der Wohnung hergestellt wird. Guten Appetit!

**Aus einer Gesindeordnung vor 240 Jahren**

Obwohl die zahlreichen mittelalterlichen Gesindeordnungen durch die Revolution in den Orkus gesetzt worden sind, und vielleicht gerade deshalb, tauchen doch noch hin und wieder derartige „Monstrümer“ auf, die heute allerdings nur noch historisches Interesse besitzen, aber jedenfalls einen interessanten Einblick in die Rechtslosigkeit der Hausangestellten der sogenannten „guten alten Zeit“ gewähren. So wurde unlängst im Archiv der Familie v. Hardenberg eine uralte Hausordnung aufgeföhbert, die bereits im Jahre 1686 durch den Stadthalter Christoph v. Hardenberg erlassen worden war und eine Reihe, man muß direkt sagen — grausamer Bestimmungen für die Dienerschaft enthält! Zu den gelindesten gehört die nachstehende: „Wer nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund, auf der Erde liegend, sein Mittagbrot fressen.“ Es ist sehr fraglich, ob die mittelalterlichen Herrschaften den Ausdruck „fressen“ außer für Tiere und „Dienstboten“ auch auf ihre Tätigkeit des Essens angewandt haben. Bei einer derartigen „Wertschätzung“ des dienenden Personals, das also mit den Hunden auf eine Stufe gestellt wurde, braucht man sich nicht weiter zu wundern, wenn die vorliegende Dienstbotenordnung dann u. a. rigorose Bestimmungen enthält wie: „Wer die Zeit verschläft, dem sollen zwei seiner Kameraden je sechs Hiebe geben.“ (Man muß hierbei in Betracht ziehen, daß die mittelalterlichen Bediensteten in einem noch viel höheren Grade als heute vom frühen Morgen bis zum späten Abend herumgehert wurden, so daß ein „Verschlafen der Zeit“ infolge Uebermüdung sehr leicht vorkommen konnte!) Wehe dem, der aus Hunger sich an den Speisen der Herrschaft vergriff und dabei ertappt wurde! Um ihm sein sogenanntes „Naschen“ zu vertreiben, wurde er nach der Hardenbergischen Hausordnung gezwungen, „heiße und brennende Speisen zu fressen“. Im allgemeinen dürfte schon der Hunger die Hausangestellten zum „fressen“

Essen“ veranlaßt haben, wer aber nach einer Viertelstunde noch nicht gesättigt war, dem mußte „das Essen vor dem Maul (!) weggenommen werden“. Daß auch damals das Fressen für die Hunde vielfach besser war als das Essen für die Dienerschaft, geht unzweideutig genug aus der nachstehenden Bestimmung der Hausordnung hervor: „Wer die vorgelegten Speisen nicht essen will, faßt 24 Stunden ganz und gar.“ (Was muß das oft für ein Fraß gewesen sein, wenn ihn selbst der Hunger nicht eintrieb?) Wer ohne Erlaubnis ausging oder gegen den Herrn „murrte“, hatte „nach Umständen Peitsche, Kette oder Pfahl zu erwarten“. Ueberhaupt sind nach der Hardenbergischen Hausordnung Nasenföhber, Bastonaden, d. h. 6 bis 30 Stockhiebe, Blutigschlägen, Ohrfeigen, Hungern, Einsperren die beliebtesten „Erziehungsmittel“ für das dienende Personal gewesen, selbst bei den geringfügigsten Anlässen! So wurde die leicht vergeßliche Keugler, in Briefe zu gucken, die offen dalagen, durch Bastonade an drei aufeinanderfolgenden Tagen und Fortjagen bestraft.

Wie werden es manche unserer modernen Herrschaften bedauern, daß solche „Dienstbotenordnungen“ heute nicht mehr existieren! Aber sie müssen sich leider trösten: die „gute alte Zeit“ kommt nicht wieder her! Viel ist, besonders nach der Revolution und dank des tatkräftigen Eintretens unseres Zentralverbandes der Hausangestellten, auf dem Gebiete der Sprengung mittelalterlicher Fesseln der Hausklaven erreicht worden, aber — noch lange nicht alles! Hier gilt es unermüdlich zu arbeiten und die Organisation zu stärken, damit auch der letzte Rest mittelalterlicher Hörigkeit verschwinde! M. K.

**Der erste Tätigkeitsbericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Im Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1929 veröffentlicht die Reichsanstalt ihren ersten Rechenschaftsbericht für die Zeit Oktober 1927 bis Dezember 1928, der nach dem kurzen Vorwort des Präsidenten Dr. Srup „an einigen Stellen zugleich ein Programm für die künftige Arbeit aufstellt“.

Es entspricht den Aufgaben und dem Tätigkeitsgebiet der Reichsanstalt, daß das meiste, was in dem umfangreichen Berichte mitgeteilt wird, schon der breiten Öffentlichkeit bekannt ist. — Die Reichsanstalt hat den Anschluß an das Wirtschaftsleben, der Voraussetzung für erfolgreiches Wirken ist, gefunden, ist Wirtschaftsfaktor geworden.

Die Reichsanstalt trat in einer nicht ungunstigen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage ins Leben. Ende November 1928 umfaßte die A. B. 17 037 877 Personen, 2 370 173 waren von der Beitragspflicht befreit. 330 000 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenunterstützung waren im Oktober 1927 vorhanden. Auf je 100 Gewerkschaftsmittglieder entfielen 4,5 Arbeitslose und 2,0 Kurzarbeiter. Die abfindende Wirtschaftskonjunktur, die Rationalisierungsmahnahmen, die sich aus dem Bevölkerungszuwachs, der für 1928 auf 432 000 geschätzt wird, ergebende Erhöhung der Zahl der Erwerbssuchenden und die starken Witterungsschwankungen brachten aber bald überaus hohe Schwankungen in der Zahl der Arbeitslosen mit sich. Hauptunterstützungsempfänger waren in der Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung vorhanden: 1928 im Januar 1 547 944, im Juli 646 998 (tiefter Stand) und im Dezember 1 829 716. Dazu kamen nichtunterstützungsberechtigte Arbeitssuchende: Januar 464 268, Juli 507 637, Dezember 715 667. Die Auswirkungen der Rationalisierung wurden durch folgendes Beispiel beleuchtet: Der Förderrückgang im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau betrug im Kalenderjahre 1928 rund 3 Proz. gegenüber 1927. Die Belegschaftsverminderung machte im gleichen Zeitraum ungefähr das Dreifache aus.

Am schlimmsten hatten unter der Arbeitslosigkeit diejenigen Berufsgruppen zu leiden, bei denen die vorgenannten Depressionsfaktoren zusammen einwirkten.

Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit legte die Reichsanstalt auf den Ausbau der Arbeitsvermittlung, die Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise. Im Jahre 1913 entfielen von den Vermittlungen auf die öffentlichen Arbeitsnachweise 1 642 581 = 53 Proz., und auf die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise 1 457 851 = 47 Proz. der Arbeitsvermittlungen. 1928: öffentliche Nachweise 6 206 279 = 89,4 Proz., nichtgewerbsmäßige Nachweise 738 566 = 10,6 Proz. der Vermittlungen. Die Zahl der nichtgewerbsmäßigen Nachweise betrug am 15. Dezember 1928 1078. Gewerbsmäßige Stellenvermittler waren im 3. Quartal 1928 1676 vorhanden, von denen jedoch 190 ihren Betrieb ruhen lassen. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist am stärksten in den Gruppen: Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Gast- und Schankwirtschaft und künstlerische Berufe. Durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wurden 1927 rund 570 000 Stellen = 1/11 der gesamten Arbeitsvermittlung ersaft. — Es ist vorgelesen die Vermittlungstätigkeit durch Ausbau der Organisation des Vermittlungswesens, Schulung des Vermittlungspersonals, weitgehende sachliche Gliederung der Kemter und Werbe-tätigkeit noch stärker zu fördern. Die Arbeitsvermittlung Erwerbsbeschränkter und die Arbeitsfürsorge wurden gemeinsam mit den Stellen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege ausgebaut.

Besondere Beachtung wird der Beschäftigung ausländischer Arbeitsträfte geschenkt. Im Jahre 1914 wurden im jetzigen Reichsgebiet 376 000 ausländische Landarbeiter beschäftigt. Für 1929 sind 100 000 zugelassen, die, wenn es notwendig ist, um 10 000 (Notreserve) vermehrt werden können. Ausländische Arbeitsträfte dürfen erst nach dem 15. April beschäftigt werden. — Selbst wenn man zugeben will, daß die Schwierigkeiten der Besetzung der freien landwirtschaftlichen Arbeitsstellen mit eingearbeiteten, lundigen, einheimischen Arbeitern groß sind, muß man sich doch fragen, ob es angesichts unserer hohen Arbeitslosenziffern nicht richtiger wäre, erst den deutschen Arbeitsmarkt zu entlasten, ehe man auf den ausländischen Arbeitsmarkt zurückgreift. Es entspricht der Auffassung der Deutschnationalen Volkspartei, daß ihre Reichstagsfraktion Anfang März dieses Jahres den Antrag gestellt hat, die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter vor dem 15. April zuzulassen und die Notreserve sofort freizugeben.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Berufsberatung gewidmet. Durch Aus- und Fortbildung der Berufsberater, Heranziehung neben- und ehrenamtlicher Kräfte, Beschaffung berufstundlichen Materials für die Hand des Berufsberaters und für Aufklärungs- und Zusammenarbeiten mit wirtschaftlichen Vereinigungen, Schulen und Fürsorgebehörden wurde die Berufsberatung ausgebaut.

Durch die Wertschaffende Arbeitslosenversicherung wurden im Jahre 1928 202 300 Arbeitslose auf je 4 Monate beschäftigt. Hervorzuheben ist die starke Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues, wofür in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 16,94 Millionen Mark verausgabt wurden.

Im Laufe des Jahres wurde der organisatorische technische Aufbau und Ausbau der Reichsanstalt ungefähr vollendet. 13 Landarbeitsämter und 361 Arbeitsämter mit den vorgeschriebenen Organen wurden errichtet.

Die Einnahmen betragen im Jahre 1928 851,80 Millionen Mark, davon wurden an Beiträgen aufgebracht 823,74 Millionen Mark. Sie betragen im Monatsdurchschnitt 4,30 Mk. pro Versicherten. Die gesamten Ausgaben betragen 941,40 Millionen Mark, so daß ein Zufluß von 89,59 Millionen Mark notwendig wurde.

Von den für die Versicherten wichtigen Änderungen seien erwähnt der Ausbau der Krüfenfürsorge und die Sonderregelung bei berufsbüchlicher Arbeitslosigkeit. Letztere fand bei der Arbeiterschaft im allgemeinen keinen Beifall.

## Wer nicht hören will, muß fühlen

Schon im Laufe des Jahres 1927 hatte der Generalstaatsanwalt für Sachsen an die nachgeordneten Stellen sich geäußert, daß es notwendig sei, im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Unfallgefahren auch entsprechend hohe Strafen zu verhängen. „Es ist nicht länger das Auswerfen so geringer Strafen zu dulden. Die Amts- und Staatsanwaltschaften sollten genügend abschreckende Strafen beantragen“, heißt es in der betreffenden Verfügung.

In dem von uns veröffentlichten Material zur Reichsunfallwoche wurde auch auf die geringe Zahl der Bestrafungen wegen festgestellter Mängel bei Betriebsbeschäftigungen hingewiesen.

Die geradezu unhaltbaren Zustände, die im Laufe der Zeit in den Betrieben eingerissen sind, haben nunmehr das Reichsversicherungsamt zu einem Runderlaß vom 29. Januar 1929 veranlaßt, in dem es u. a. heißt:

„Es ist dem Reichsversicherungsamt aufgefallen, daß die Zahl der Bestrafungen hinter der Zahl der bei der Beschäftigung der Betriebe vorgefundenen Mängel stark zurückbleibt. Einzelne Berufsgenossenschaften bestrafen gar nicht. Andere nur wenig; die verhängten Strafen sind verhältnismäßig niedrig. Dadurch, daß in dem zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) der Höchstmaß der gegen Unternehmer zulässigen Strafen von 1000 auf 10 000 Mk. heraufgesetzt worden ist, hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, welchen Wert er einer wirksamen Bestrafung beimißt. Bei aller Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage zahlreicher Betriebe darf es nicht dahin kommen, daß die Vorstände selbst bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften von ihrem Strafrecht keinen oder nur einen unzureichenden Gebrauch machen. In Fällen, in denen die von den Berufsgenossenschaften festgesetzten Strafen von den Oberversicherungsämtern, wie es nicht selten geschieht, ohne eingehende Begründung herabgesetzt werden, ist von dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde Gebrauch zu machen.“

**Ein Halm macht kein Brot.  
Aber sammelt die Mehren!  
Die Streiter hätten nicht Not,  
Wenn die Jagenden bei ihnen wären.**

Prezgang

## Eine wichtige Entscheidung für die Wachangestellten

Die Berliner Wach- und Schließgesellschaft hat versucht, den bestehenden Tarifvertrag zu umgehen. Sie beabsichtigt nämlich, die Arbeitszeit für die Revierwächter ab 1. April zu verkürzen, um dadurch am Monatslohn jedes Revierwächters eine Ersparnis für die Gesellschaft von über 20 Mark zu erzielen.

Uebrigens wendet die Wach- und Schließgesellschaft auch andere Methoden an, um auf Kosten der Wächter möglichst hohe Ueber-schüsse zu erzielen. Hierüber werden wir jedoch später berichten.

Der Deutsche Verkehrsbund, Sektion VII, hat darauf eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht Berlin anhängig gemacht. Das Arbeitsgericht hat daraufhin nachstehende Entscheidung gefällt.

„Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, den Lohn der Wächter zu kürzen, auch wenn die Arbeitszeit auf sieben Stunden festgesetzt wird.“

Die Kosten trägt die Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 300 bis 400 Mk. festgesetzt. Gerichtskosten 12 Mk.

### Tatbestand:

Für die Lohn- und Arbeitsbedingungen des bei der Beklagten angestellten Wachpersonals ist der im Wachgewerbe für allgemein verbindlich erklärte „Lohn- und Arbeitsvertrag zwischen dem Deutschen Verkehrsbund, Sektion VII, einerseits und der Aktiengesellschaft für Eigentumschutz für deren Berliner Konzerngesellschaften andererseits“ maßgeblich. § 1 Satz 1 dieses Vertrages hat folgenden Wortlaut:

die Arbeitszeit im Revier und auf dem Posten beträgt durchgehend acht Stunden.

Von der Beklagten wird nicht bestritten, daß sie in Aussicht genommen habe, ab 1. April die Arbeitszeit über entsprechender Kürzung des Lohnes um eine Stunde auf sieben Stunden herabzusetzen.

Der Kläger führt aus, eine solche mit einer Lohnkürzung verbundene Herabsetzung der Arbeitszeit stehe im Widerspruch zu den zwingenden Normen des Tarifvertrages und sei daher unzulässig. Er beantragt

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, den Lohn der Wächter zu kürzen, auch wenn die Arbeitszeit auf sieben Stunden festgesetzt wird,

die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie erhebt zunächst auf Grund des § 18 des angeführten Tarifvertrages die Einwände, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schlichter zu erfolgen hat. Sodann widerspricht sie der Rechtsauffassung des Klägers, die sie für unzutreffend hält.

### Entscheidungsgründe.

Die Zuständigkeit des erennenden Gerichts ergab sich aus der Eigenschaft der zur Entscheidung stehenden Sache als einer Streitfrage über die Auslegung des Tarifvertrages. § 18 des Tarifvertrages, wonach bei der Entstehung von Streitigkeiten aus dem Vertrage diese zwischen dem Betriebsrat oder Obmann und dem Arbeitgeber zu schlichten seien und im Falle des Mißlingens der Schlichtung die gesetzliche Schlichtungsstelle entscheiden sollte, greift in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht ein, da es sich nicht um Streitigkeiten aus dem Vertrage, sondern um eine Meinungsverschiedenheit der Parteien über den Inhalt und die Bedeutung des Vertrages selbst, nämlich der Vorschrift im § 1 Satz 1, handelt. Die Entscheidung hierüber kann nur durch das Arbeitsgericht erfolgen.

Das rechtliche Interesse des Klägers an der beantragten Feststellung ergibt sich aus der von der Beklagten nicht bestrittenen Tatsache, daß eine Kürzung der Arbeitszeit und des Lohnes zum 1. April beabsichtigt sei. Da demnach für die Angestellten der Beklagten vermögensrechtliche Nachteile zu erwarten sind, hat der Kläger als Tarifvertragspartei ein rechtliches Interesse an einer bereits jetzt erfolgenden Feststellung, daß die beabsichtigte Maßnahme der Beklagten unzulässig sei. Auch in sachlicher Hinsicht war der Feststellungsantrag gerechtfertigt. Bei der Entscheidung war von dem Grundsatze der Unabdingbarkeit der in einem Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Die Vorschrift des § 1 Satz 1 des Tarifvertrages bestimmt, daß die Arbeitszeit im Revier und auf dem Posten durchgehend acht Stunden betragen soll. Eine Auslegung dieser Bestimmung dahin, daß durch sie nur ein Höchstmaß für die innewohnende Arbeitszeit festgesetzt werden soll, ist nicht zulässig, da in dieser Hinsicht bereits eine gesetzliche Regelung durch die Arbeitszeitverordnung getroffen ist. Die Vereinbarung kann also nur die Bedeutung haben, daß die dem Tarifvertrag unterliegenden Parteien verpflichtet sind, eine achtkündige Arbeitszeit tatsächlich innezuhalten. Der Tarifvertrag hat nicht die Aufgabe, einen Schutz des Arbeitnehmers gegen übermäßige Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber zu bewirken; er soll vielmehr sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer die Grundlage dafür schaffen, was an

wirtschaftlichen Leistungen gegenseitig beansprucht werden kann, d. h. von Seiten des Arbeitgebers die Innehaltung einer achtstündigen Arbeitszeit, von Seiten des Arbeitnehmers den dieser Arbeitszeit entsprechenden Lohn. Insofern es sich um diese gegenseitigen Leistungsaussprüche handelt, hat der im Wege der vertraglichen Vereinbarung zustandegekommene Tarifvertrag eine rein privatrechtliche Bedeutung. Aus dieser Bindung an den Vertragsinhalt ergibt sich, daß es nicht dem Belieben des Arbeitgebers überlassen ist, zum Zwecke einer Lohnersparnis sein Personal eine kürzere als die im Tarifvertrag festgestellte Arbeitszeit zu beschäftigen; insbesondere ist eine damit verbundene eigenmächtige Herabsetzung der Lohnansprüche der Arbeitnehmer unzulässig. (Vergleiche Benschheim Sammlung Band 3 Nr. 69/216.)

Ebenso wenig ist eine Abänderung der tariflichen Normen durch den Polizeipräsidenten möglich. Dieser hatte zwar in einem Schreiben an die Bewachungsunternehmen vom 17. November 1928 ausgesprochen, daß „der Lohn für eine kürzere als die in dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag vorgesehene achtstündige Arbeitszeit auf der Basis des danach zu berechnenden durchschnittlichen Stundenlohnes zu zahlen ist“. Diese Äußerung ist jedoch lediglich im Sinne einer erläuternden Stellungnahme des Polizeipräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen aufzufassen. Ein Einarriff in den bestehenden Tarifvertrag ist damit nicht erfolgt, auch nicht beabsichtigt gewesen; er wäre auch nicht zulässig, da der Tarifvertrag sich als eine privatrechtliche Vereinbarung darstellt. Die Bestaote geht ferner auch fehl, wenn sie annimmt, daß wirtschaftliche Rücksichten die beabsichtigte Maßnahme rechtfertigen könnten, da nämlich andere Konkurrenzunternehmen durch eine Kürzung der Arbeitszeit und des Lohnes den vertragen streuen Unternehmen gegenüber sich im Vorteil befänden. Diese wirtschaftlichen Erwägungen können die Rechtslage nicht beeinflussen, zumal der Bestaote andere Möglichkeiten zur Verhütung stehen, um ein gegen den Tarifvertrag verstoßendes Verhalten anderer Unternehmungen zu verhindern.

Die getroffene Feststellung war demnach gerechtfertigt.

## Ist die Reinemachefrau im Kontor eines Handelsbetriebes gewerbliche Arbeiterin?

Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als ihre Bejahung dazu führt, daß die Reinemachefrau mangels einer Vereinbarung über die Kündigungsfrist nur mit 14tägiger Frist gekündigt werden kann und auch sonst für ihr Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten, während im anderen Falle die Bestimmungen des BGB. (also bei Lohnbemessung nach Tagen Kündigung mit Tagesfrist, bei Wochenlohn mit Wochenfrist) Anwendung finden.

Während die Kommentare zur Gewerbeordnung im allgemeinen die Putz- und Aufwarterfrauen, die das Reinigen der Kontore vornehmen, als gewerbliche Arbeiterinnen bezeichnen, führt das Arbeitsgericht Hamburg in einem im Märzheft 1929 des „Arbeitsgericht“ veröffentlichten Urteil aus, daß die Tätigkeit der Reinemachefrau mit dem Gewerbebetrieb nur in einem örtlichen Zusammenhang stehe, ihre Arbeit aber der Art nach Arbeit von „Dienstboten“ sei, von denen sich die Aufwarterfrauen nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber zu leben pflegen. Die Aufwarterfrau sei deshalb nicht als „Gewerbegehilfe“ anzusehen und die Vorschriften der Gewerbeordnung könnten auf sie keine Anwendung finden.

## Die geplagte Seltersflasche.

Betriebsunfall einer Hausangestellten.

In einem Haushalt wurde täglich eine Flasche Selterwasser als Tischgetränk des Hausherrn unter dem Wasserhahn des Spülisches gekühlt. Als das Mädchen, dem diese Arbeit oblag, einmal durch eine andere Beschäftigung behindert war, legte die Hausfrau die Flasche unter den geöffneten Wasserhahn. Nach kurzer Zeit kam das Mädchen wieder in die Küche und sah, daß dampfendes, heißes Wasser über die Flasche rieselte. Die Frau hatte aus Versehen statt des Kaltwasserhahns den dicht daneben befindlichen Warmwasserhahn geöffnet.

Das Mädchen wollte das Versehen der Frau wieder gutmachen und griff nach dem Kaltwasserhahn. In demselben Augenblick platzte die Seltersflasche mit lautem Knall. Glassplitter flogen umher. Einer von ihnen traf das eine Auge des Mädchens so unglücklich, daß sie nach langem Krankenlager als Einäugige aus dem Krankenhaus

entlassen wurde. Die Sehkraft des beschädigten Auges ist für immer vollständig zerstört. Dadurch ist die Erwerbsfähigkeit des Mädchens nach ärztlichem Gutachten um 25 Proz. herabgesetzt.

Da die Hausangestellten immer noch nicht der Unfallversicherung unterliegen, entstand für die Verletzte die Frage, wer für den Schaden haftet. Sie klagte beim Arbeitsgericht gegen ihren Arbeitgeber. Es gab juristische Bedenken: Kann der Ehemann haftbar gemacht werden für die Folgen eines schuldhafter Versehens seiner Frau, falls ein solches überhaupt vorliegt? Das Gericht kam über diese Bedenken hinweg, indem es sagte:

In der Hauswirtschaft gilt die Frau als Beauftragte ihres Mannes. Dieser ist also haftpflichtig aus demselben Grunde, wie ein gewerblicher Unternehmer für den Schaden haftet, den sein Beauftragter in Ausübung des Auftrages einem dritten verursacht.

Nachdem dieser Punkt zugunsten der Klägerin geklärt war, entstand die weitere Frage: Ist die Seltersflasche geplagt, weil sie dem heißen Wasserstrahl ausgesetzt war, und wäre sie nicht geplagt, wenn nicht die Klägerin kaltes Wasser über die erhitzte Flasche geleitet hätte? Zur Beantwortung dieser Frage forderte das Gericht ein wissenschaftliches Gutachten ein. Aber der Gutachter konnte diese Frage nicht mit einem klaren Ja oder Nein beantworten. Es ließ sich auch nicht feststellen, ob die Klägerin den Kaltwasserhahn geöffnet hat, oder ob sie erst im Begriff war, dies zu tun, als die Explosion der Flasche erfolgte.

Das Gericht nahm das erstere als wahrscheinlich an und kam zu dem Urteil, daß der Unfall durch ein Versehen auf beiden Seiten entstanden und der Schaden von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sei. Der Verletzte hat also der Klägerin die Hälfte des Schadens zu ersetzen, der ihr aus dem Unfall entstanden ist und in Folge der Erwerbsbeschränkung noch ferner entsteht.

Nach einem langwierigen Prozeß bekommt die Verunglückte also nur einen Teil des Schadens ersetzt, den sie in Ausübung ihrer Berufsarbeit erlitten hat. Auch dieser Fall spricht dafür, daß die Unfallversicherung auf die Hausangestellten ausgedehnt werden muß.



Schule. „Wozu gehört die Kaze?“ — „Zu den Säugetieren.“ — „Und der Papagei?“ — „Zu den Vögeln.“ — „Und der Hering?“ — „Zu neuen Kartoffeln.“

Herrschaffliches Entgegenkommen. Lina, Hausgehilfin bei Direktors, hat ihren Ausgehtag. Am Morgen geht sie zu der Hausfrau und setzt sie davon in Kenntnis. „Gnädige Frau,“ sagt sie, „ich habe heute meinen Ausgehtag. Könnte ich vielleicht gleich nach dem Mittagessen gehen? Ich wäre dann bis zum Abendbrot wieder zu Hause.“

Gnädige: „Aber bitte, Lina. Sie können meinewegen auch schon kurz vor dem Mittagessen gehen und bis nach dem Abendbrot ausbleiben.“

Pack schlägt sich. Nach Schluß des Dänischen Krieges machten in Potsdam der Feldmarschall „Papa Wrangel“ und der König Wilhelm einen Spaziergang. Am Stande einer stadtbekannteren Obstverkäuferin angekommen, fragte Papa Wrangel die alte Frau aus: „Na, Auguste, freust dir doch, daß nun der Krieg aus ist?“ Darauf die prompte Antwort: „Was soll ich mir freuen. Pack schlägt sich un Pack verträgt sich, daß weiß doch jedes Kind.“

Causublenlogik. Hans wurde vom Lehrer gefragt, wann es Zeit sei, das Obst von den Bäumen zu pflücken. Das erfahrene Hänschen erwiderte: „Wenn der Hund angebunden ist.“

„Du bist der ungeratenste Bengel auf der ganzen Welt,“ sagte der erzürnte Vater zu seinem Sprößling. Dieser schwieg zunächst schuldlos. Dann aber fragte er mit spitzbühlerischer Frechheit: „Vater, dann kann ich mich also jetzt wohl Weltmeister nennen?“

## Tageschronik

Ein eigenartiger Unfall ereignete sich in Berlin in der Steglitzer Straße 69.

Als die bei einem dort wohnenden Arzt beschäftigte Hausangestellte Frieda Heitenrot Asche in den auf dem Hof stehenden Müllkasten schüttete, schoß plötzlich unter lautem Knall eine Stichtlampe empor. Das junge Mädchen trug so erhebliche Brandwunden im Gesicht davon, daß es dem Elisabeth-Krankenhaus zugeführt werden mußte. Wie die Ermittlungen ergaben, hatte die Asche noch Blut enthalten, an der sich Karbidreste, die kurz vorher in den Müllkasten geschüttet worden waren, entzündet hatten. Durch den Luftdruck der Explosion wurden zwei Fenster zertrümmert.

\*

Das Schöffengericht Dels verurteilte den deutschnationalen Gutsbesitzer und früheren Oberleutnant Oskar Boens aus Freiwaldbau, der sich an einem bei ihm in Stellung befindlichen 15jährigen schwächlichen Mädchen sittlich vergangen hatte, zu der geringen Strafe von 6 Monaten Gefängnis. Dem Ehrenmann wurde gleichzeitig eine dreijährige Bewährungsfrist unter der Voraussetzung zugewilligt, daß er eine Geldbuße von 300 Mk. in monatlichen Raten von 30 Mk. bezahlt. Der Angeklagte hatte sein Verhalten mit der bekannten Ausrede von der „schwachen Stunde“ zu entschuldigen versucht.

\*

Die Hausangestellte Fräulein Bertha H., tätig Vorstelmanns Weg in Hamburg, hatte eine mit kochendem Wasser gefüllte Wärmeflasche auf den Küchenherd gestellt. Die Flasche zerbrach, wobei Fräulein H. schwere Gesichtsbrennverletzungen erlitt. Fräulein H. mußte in ein Krankenhaus gebracht werden. — Unter keinen Umständen dürfen mit Flüssigkeiten gefüllte Behälter in geschlossenem Zustande auf Feuer gesetzt bzw. gestellt werden.

\*

In Wandsbek stürzte beim Fensterputzen eine 20jährige Hausgehilfin L. aus der Höhe der 1. Etage auf die Straße und zog sich dabei so schwere innere Verletzungen zu, daß sie im Krankenhaus gestorben ist.

## Koch- und Rohkost-Rezepte

### Ungarisches Schweinskotelett.

Das Kotelett wird mit Speck und Butter, Zwiebeln und Tomaten gedämpft, dann kommt Paprika und zuletzt saure Sahne mit einem Löffel Mehl daran. Man reicht Rüdeln oder Reis dazu.

### Blumentohlsalat.

Der Blumentohl wird wie zum Gemüse zerlesen und in Salzwasser langsam gar gekocht, zum Abtropfen auf ein Sieb gelegt und so angerichtet, daß alle Blumen nach oben kommen, worauf er mit einer gut angerührten Sauce von eingelegten hartgekochten Eiern, Essig, Öl, Pfeffer, ein paar Tropfen Magg's Würze und Salz löffelweise übergossen wird.

(Ebenso wie Blumentohlsalat bereitet man auch Schwarzwurzel-salat, zu dem die Schwarzwurzeln etwas kleiner zerschnitten werden als beim Gemüse.)

### Russischer Salat (zu Ochsenfleisch).

Gutes Sauerkraut von Sauerkohl (Kappes) — das von einer Winterpflanzung eingemachte Sauerkraut ist zäh — wird, wie es aus dem Faße kommt, in einem Tuche ausgedrückt, kurz geschnitten und mit Öl und Pfeffer gemischt.

### Gebakener Reis mit Wein.

¼ Kilo Reis läßt man mit ½ Liter Milch und einigen Löffeln Wein weich dämpfen, danach erkalten. Dann gibt man 1 Löffel Butter, 4 Löffel Zucker, eine Handvoll Weinbeeren (Korinthen) und Sultaninen, 3 Eigelb und einen Kaffeelöffel Backpulver dazu, mischt alles durcheinander und gibt den Schnee der drei Eiweiß darunter. In einer ausgestrichenen Form bäckt man den Reis ¾ Stunden. Nach dem Baden stürzt man ihn heraus und übergießt ihn mit hellem, gezuckertem Wein.

**Gedämpfte kleine Fische.** (Kleine Schellfische, Merlan, Petermännchen, Knurrhahn, Weißfische.) 2½ Pfd. kleine Fische, 80 Gramm Fett, 20 Gramm Mehl, eine Zitrone (Saft), ein Eßlöffel Senf, Pfeffer, Salz, Zwiebel. Das Mehl wird in einer Bratpfanne mit

der zerlassenen Butter verrührt, die gut gereinigten Fische werden ohne Kopf, nachdem sie mit Salz und Pfeffer eingerieben sind, mit dem Rücken nach oben, in die Bratpfanne gelegt. Der mit dem Zitronensaft verrührte Senf wird darübergestrichen, Zwiebelröben daraufgelegt, ¼ Liter Fischbrühe oder kochend Wasser dazugegossen, die Pfanne zugedeckt und in den mäßig warmen Bratofen geschoben. Nach ¼ Stunde begießt man die Fische mit der Tunke, in 20 bis 30 Minuten sind sie gar. Man gibt Salzkartoffeln und Gemüse dazu.

## Allerlei Hausrezepte

**Um Zinngegenstände zu polieren,** ist Zigarrenasche mit Petroleum vermischt ein ausgezeichnetes Mittel.

**Besprangene Eier können ruhig gekocht werden,** ohne daß ein Tropfen ihres Inhalts verlorengeht, wenn dem Kochwasser eine Messerspitze voll Salz zugefügt wird, das den Sprung sofort zusammenzieht.

**Blutflecke auf feinen Handarbeiten,** die von Nadelstichen herrühren, lassen sich durch Auflegen von ganz wenig angefeuchteter Stärke entfernen. Den Brei läßt man trocknen und bläst ihn danach ab. Der Fleck wird ganz verschwunden sein.

**Wachstuchdecken** sehen unansehnlich aus, wenn die Ecken durchgestoßen sind. Man hilft diesem Uebel ab, wenn man die schlechte Stelle herausschneidet, in derselben Größe ein neues Wachstuchstück schneidet, in die entstandene Öffnung einpaßt und mit gutem Klebstoff ein Stück Leinwand dahinterklebt.

**Flecke an Händen und Kleidungsstücken,** die beim Einziehen eines frischen Farbbandes in die Schreibmaschine entstanden sind, weichen am leichtesten, wenn Seifenspirituss zu deren Entfernung angewandt wird. Hände und Kleider dürfen vorher nicht mit Wasser angefeuchtet werden. Nachher jedoch mit Wasser gut nachspülen.

**Verfengte Wäsche** wird mit kaltem Wasser angefeuchtet, darauf bestreicht man die verfengten Stellen mit Salz und legt sie in die Sonne. Die gelblichen Flecken werden bald verschwunden sein.

**Gewaschene Glasgegenstände** werden spiegelblank, wenn sie mit einem in Benzin getauchten Lappen abgerieben und dann tüchtig nachpoliert werden. Glas wäscht man in Seifenwasser und nie mit Soda.

**Klare und glänzende Fensterscheiben** bekommt man mühelos, wenn man zernüßtes Zeitungspapier mit Spiritus befeuchtet und tüchtig damit abreibt, darauf ein sauberes weiches Tuch nimmt und abputzt.

## Bücher und Schriften

Die **Protokolle der 1. und 2. Reichskonferenz** der Reichsfachgruppe Hausangestellte liegen nunmehr im Druck vor. Der Preis von nur 1 Mk. ermöglicht jedem Funktionär sowie jeder Kollegin und jedem Kollegen die Anschaffung derselben.

Wer die Geschichte der gewerkschaftlichen Organisation seiner Fachgruppe kennen will, bestelle diese Protokolle sofort bei der Orts- oder Bezirksverwaltung.

## STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Franz Arndt, Heizer.  
Henriette Drewitz, Hausreinigerin.  
Ernst Franke, Wächter.  
Auguste Gildemeister, Wohnhausportier.  
Emma Mierau, Hausreinigerin.  
Hugo Postler, Wohnhausportier.  
Wilhelmine Rippler, Reinemachefrau.  
Otto Schneider, Hauswart.  
Gustav Steinkamp, Hauswart.  
Julius Teichler, Hauswart.  
Johanna Teigel, Fahrstuhlführerin.  
Gustav Teigel, Wächter.

Ehre ihrem Andenken!